

Anlage zu TOP 9

Auszug aus der Satzung des Bürgervereins Kohlkaul

§ 4 Beitragshöhe und Vereinsumlage

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht, bzw. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen lediglich 2/3 des Jahresbeitrags.

Der Beitrag wird einmal im Jahr – und zwar im März – für das gesamte Jahr fällig.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Zur Vereinfachung der Beitragskassierung wird das Bankeinzugsverfahren angestrebt.

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden berechtigt, die Beitragshöhe zu ändern oder eine Vereinsumlage zu beschließen, wenn Zweck und Aufgabe des Vereins dies erfordern.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus einzuberufen.

Als schriftliche Form gilt auch ein elektronischer Mailversand, sofern eine Mailadresse vorhanden ist und das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Neuwahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand sowie auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Auch hier ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt und wahlberechtigt, sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

In den Vorstand und als Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat das Recht die Niederschrift einzusehen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht bei Abwesenheit durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anwesendes, stimmberechtigtes und namentlich benanntes Mitglied übertragen.

Falls in dieser Vollmacht auch ausdrücklich die Bereitschaft erklärt wird, eine besondere Aufgabe (z.B. ein Vorstandsamt) zu übernehmen, ist gleichzeitig verbindlich zu erklären, dass eine eventuell erforderliche Wahl akzeptiert und angenommen wird.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender/1. Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer/Schriftführerin, Kassierer/Kassiererin) und den Beisitzern/Beisitzerinnen. Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtsperiode festgelegt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen ist ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin sowie ein stellvertretender Kassierer/stellvertretende Kassiererin zu wählen.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands hat einzeln zu erfolgen. Falls nicht geheime Abstimmung beantragt wird, erfolgt die Wahl durch offene Stimmabgabe. Dem Antrag auf geheime Wahl ist zu entsprechen.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Einzelne Mitglieder des Vorstands können während der Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen. Diese Vorschrift ist nicht zwingend für die Beisitzer/Beisitzerinnen.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Auf die Aufstellung einer Geschäftsordnung wird vorerst verzichtet.

Der/Die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende beruft nach Bedarf, jedoch mindestens vier mal im Jahr, eine Vorstandssitzung ein. Über die Vorstandssitzungen ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied muss nicht Mitglied des Vereins sein. Ehrenmitglied wird, wer vom Vorstand mit mindestens einer zweidrittel Mehrheit gewählt wird.

Die Mitglieder haften für etwaige Schulden des Vereins nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.

Eine Haftung des Vereins bei Veranstaltungen für Unfälle (Sach- bzw. Körperschäden) oder Diebstahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Handlungen haftet jedes Mitglied grundsätzlich persönlich.